

**EINWOHNERGEMEINDE HÄUTLIGEN**

**WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT**

**UND**

**GEBÜHRENREGLEMENT**

**GEBÜHRENVERORDNUNG**

# INHALTSVERZEICHNIS

## REGLEMENT

### I. ALLGEMEINES

Art. 1	Gemeindeaufgabe	Seite 2
Art. 2	Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)	
Art. 3	Erschliessung	
Art. 4	Ergänzende Vorschriften	Seite 3
Art. 5	Schutzzonen	
Art. 6	Pflicht zur Wasserabgabe	
Art. 7	Pflicht zum Wasserbezug	Seite 4
Art. 8	Verwendung des Wassers	

### II. DAS VERHÄLTNISS ZWISCHEN DER GEMEINDE UND DEN WASSERBEZÜGERN

Art. 9	Geltung des Reglementes	Seite 5
Art. 10	Bewilligungspflicht	
Art. 11	Einschränkung der Wasserabgabe	
Art. 12	Pflichten der Wasserbezüger	
	a) Haftung	
Art. 13	b) Ableitungsverbot	Seite 6
Art. 14	c) Handänderung	
Art. 15	Kündigung des Wasserbezuges	
Art. 16	Abtrennung Hausanschlüsse	

### III. ANLAGEN ZUR WASSERVERTEILUNG

#### A. Definitionen

Art. 17	Anlagen zur Wasserverteilung	
Art. 18	Oeffentliche Leitungen	Seite 7
Art. 19	Hydranten	
Art. 20	Private Leitungen und Hausinstallationen	

#### B. Oeffentliche Leitungen

Art. 21	Erstellung	
Art. 22	Leitungen in Strassengebiet	Seite 8
Art. 23	Durchleitungsrechte	
Art. 24	Schutz der öffentlichen Leitungen	
Art. 25	Abtretung privater Leitungen	Seite 9

### C. Hydrantenanlagen und Löschschutz

- Art. 26 Erstellung, Kostentragung  
Benützung, Unterhalt  
Art. 27 Uebrige Löschanlagen

### D. Hausanschlussleitungen

- Art. 28 Erstellung, Kostentragung Seite 10  
Art. 29 Eigentum, Unterhalt und Ersatz  
Art. 30 Ausführung  
Art. 31 Technische Vorschriften  
Art. 32 Durchleitungsrechte Seite 11

### E. Wasserzähler

- Art. 33 Einbau, Kostentragung, Eigentum und Unterhalt  
Art. 34 Standort  
Art. 35 Haftung bei Beschädigung Seite 12  
Art. 36 Revision, Störung

### F. Hausinstallationen

- Art. 37 Erstellung, Kostentragung Seite 13  
Art. 38 Ausführung  
Art. 39 Technische Vorschriften  
Nachaufbereitungsanlagen  
Art. 40 Abnahme  
Art. 41 Mangelhafte Installationen  
Art. 42 Kontrollrecht Seite 14

## IV. ABGABEN

- Art. 43 Finanzierung  
Art. 44 Eigenfinanzierung  
Art. 45 Anschlussgebühr  
Art. 46 Löschbeitrag Seite 15  
Art. 47 Jährliche Gebühren  
Art. 48 Fälligkeiten Seite 16  
a) Anschlussgebühr  
b) Löschbeitrag  
c) bestehende Anschlüsse  
d) jährliche Gebühren  
Art. 49 a) Verzugszins  
b) Einforderung der Gebühren  
c) Verjährung  
Art. 50 Gebührenpflichtige Schuldner  
Art. 51 Grundpfandrecht der Gemeinde Seite 17

## **V. VERWALTUNG**

Art. 52	Aufsicht, Leitung
Art. 53	Aufgaben
Art. 54	Verwaltung
Art. 55	Fachpersonal
Art. 56	Plansammlung
Art. 57	Installationsbewilligung

Seite 18

## **VI. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Art. 58	Unberechtigter Wasserbezug
Art. 59	Widerhandlungen
Art. 60	Rechtspflege
Art. 61	Uebergangsbestimmung
Art. 62	Inkrafttreten, Anpassung

Seite 19

## **ANHANG**

Art. 33	Wassermähler: Änderung
---------	------------------------

### **Wasserverordnung, Gebührenverordnung**

Art. 1	Jährliche Grundgebühren
Art. 2	Jährliche Verbrauchsgebühren (Wasserpreis)
Art. 3	Ungemessene Wasserbezüge
Art. 3	Inkrafttreten

### **Gebührenreglement**

Art. 1	a) Anschlussgebühren b) Löscharbeit
Art. 2	Wiederkehrende Gebühren
Art. 3	Inkrafttreten
Art. 4	Uebergangsbestimmungen

## WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde erlässt gestützt auf

- das Organisationsreglement der Gemeinde (OGR)
- das Gesetz über die Nutzung des Wassers vom 3.12.1950 (WNG) und seitherige Aenderungen
- die Verordnung über die Wasserversorgung vom 16.12.1987 (WWV)
- die kantonale Gewässerschutzverordnung vom 12.5.1991 (KGV)
- die Verordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 22.5.1974 (KVV)
- die Baugesetzgebung
- das Gesetz über die Wehrdienste vom 6.7.1952/5.5.1976
- das Dekret über das Feuerwehrwesen und die Abwehr von Elementarschäden vom 26.5.1953
- das Gesetz und die Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 13.12.1990/7.7.1991 (GFGH und VFGH)
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 13.5.1989 (VRPG)

unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige Direktion.

# REGLEMENT

## I. ALLGEMEINES

### Art. 1

#### **Gemeinde- aufgabe**

<sup>1</sup>Die Gemeinde versorgt die Bevölkerung, das Gewerbe und die Industrie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Menge mit Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt für eine dauernd dem Eidg. Lebensmittelbuch entsprechende Qualität.

Vorbehalten bleibt Art. 6 Abs. 2.

<sup>2</sup>Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Löschschutz.

<sup>3</sup>Sie erstellt, betreibt und unterhält

- die Anlagen der Wassergewinnung, -aufbereitung, -förderung und -speicherung
- die öffentlichen Leitungen
- die Hydranten auf den öffentlichen Leitungen

<sup>4</sup>Sie erfüllt die Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

### Art. 2

#### **Generelle Wasserversor- gungsplanung (GWP)**

<sup>1</sup>Zwecks Festlegung des Umfangs, der Lage, der Ausgestaltung und der Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen erlässt die Gemeinde eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP). Sie ist periodisch, insbesondere anlässlich der Revisionen der Ortsplanung, zu überarbeiten.

<sup>2</sup>Der Perimeter der GWP umfasst das Baugebiet, das im Zonenplan und in den Ueberbauungsordnungen ausgeschieden ist, sowie die nicht eingezonten grösseren Siedlungen oder Siedlungsgebiete nach Art. 110 Abs. 1 WNG.

### Art. 3

#### **Erschliessung**

<sup>1</sup>Innerhalb des GWP-Perimeters richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der Baugesetzgebung.

<sup>2</sup>Die Erschliessungspflicht der Gemeinde besteht für die rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzonen sowie die grösseren, nicht eingezonten Siedlungen mit mindestens 5 ständigen bewohnten Gebäuden.

<sup>3</sup>Ausserdem kann die Gemeinde in folgenden Fällen ausserhalb der unter Abs. 1 und 2 genannten Gebiete die Erschliessung mit Wasser vornehmen:

a) Bei bestehenden Bauten und Anlagen mit quantitativ oder qualitativ ungenügender Wasserversorgung.

b) Bei neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

#### Art. 4

#### **Ergänzende Vorschriften**

<sup>1</sup>Für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der Erschliessungsanlagen gelten die Bestimmungen der Baugesetzgebung, ergänzend die Bestimmungen dieses Reglementes.

<sup>2</sup>Ferner sind die Leitsätze und Richtlinien des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) verbindlich.

#### Art. 5

#### **Schutzzonen**

<sup>1</sup>Die Gemeinde scheidet zum Schutz ihrer Quell- und Grundwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach Art. 115 WNG und Art. 43 KGV.

<sup>2</sup>Die Schutzzonen sind im Zonenplan orientierungshalber anzugeben.

#### Art. 6

#### **Pflicht zur Wasserabgabe**

<sup>1</sup>Die Gemeinde muss ihrem Versorgungsgebiet stets Wasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität abgeben. Vorbehalten bleibt Art. 11.

<sup>2</sup>Industrielle und gewerbliche Betriebe haben bei grossem Bedarf, der die Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung übersteigt, ihr Gebrauchswasser selbst zu beschaffen.

<sup>3</sup>Wasser kann auch für Liegenschaften in anderen Gemein-

den abgegeben werden. Die Abgabe wird durch Wasserlieferungsverträge zwischen den Gemeinden geregelt.

<sup>4</sup>Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt).

<sup>5</sup>Die Gemeinde gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass

a) das gesamte Versorgungsgebiet, mit Ausnahme der Hochhäuser und einzelnen hochgelegenen Liegenschaften ohne individuelle Druckerhöhungsanlagen, für den häuslichen Gebrauch bedient werden kann;

b) der Löschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung gewährleistet ist.

### Art. 7

#### **Pflicht zum Wasserbezug**

<sup>1</sup>Die Bewohner und Betriebe im Versorgungsgebiet müssen das Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung beziehen.

<sup>2</sup>Dieser Bezugspflicht untersteht nicht, wer bereits über Anlagen verfügt oder an solchen beteiligt ist, die Wasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität liefern.

### Art. 8

#### **Verwendung des Wassers**

<sup>1</sup>Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke, lebensnotwendige Betriebe und Anstalten geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.

<sup>2</sup>Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

## **II. DAS VERHÄLTNISS ZWISCHEN DER GEMEINDE UND DEN WASSERBEZÜGERN**

### Art. 9

#### **Geltung des Reglementes**

<sup>1</sup>Das Verhältnis zwischen der Gemeinde und den Wasserbezüglern wird durch dieses Reglement und dem zugehörigen Tarif geregelt.

<sup>2</sup>Als Wasserbezüglern gilt der Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigte der angeschlossenen Liegenschaft.



Art. 10**Bewilligungs-  
pflicht**

<sup>1</sup>Einer Bewilligung der zuständigen Gemeindebehörde gemäss Art. 52 bedürfen:

- der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- nachträgliche Einrichtungen von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage;
- die Aenderung oder die Erweiterung der Nutzung von bereits angeschlossenen Liegenschaften, welche eine wesentliche Vermehrung des Wasserverbrauchs mit sich bringt.

<sup>2</sup>Der Gemeinde ist ein Gesuch auf dem amtlichen Formular einzureichen. Diesem sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dgl. beizulegen.

<sup>3</sup>Vor Erteilung der Bewilligung an den Wasserbezüger darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

<sup>4</sup>Einer Bewilligung der Gemeinde bedarf ferner der Bezug von Wasser für vorübergehende Zwecke (z.B. Bauwasser).

Art. 11**Einschränkung  
der Wasserab-  
gabe**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen.

- a) bei Wasserknappheit;
- b) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten;
- c) bei Betriebsstörungen;
- d) in Notlagen.

<sup>2</sup>Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche sind dem Wasserbezüger rechtzeitig anzukündigen.

<sup>3</sup>Ansprüche auf Entschädigung oder auf eine Herabsetzung der Gebühren sind ausgeschlossen, auch bei Unterbrüchen der Wasserabgabe infolge höherer Gewalt.

Art. 12**Pflichten der  
Wasserbezüger  
a)Haftung**

Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Gemeinde für allen Schaden, den er der Wasserversorgung durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln zufügt. Er hat

auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis die Anlagen benützen.

### Art. 13

#### **b) Ableitungsverbot**

Es ist untersagt, ohne Bewilligung der zuständigen Gemeindebehörde Wasser an Dritte abzugeben oder von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten.

### Art. 14

#### **c) Handänderung**

Jede Handänderung eines Grundstückes (Liegenschaften, Baurechte) hat der bisherigen Wasserbezüger der Gemeinde schriftlich zu melden.

### Art. 15

#### **Kündigung des Wasserbezuges**

Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Gemeinde 3 Monate im voraus schriftlich mitzuteilen.

### Art. 16

#### **Abtrennung Hausanschlüsse**

Der Hausanschluss ist auf Kosten des Wasserbezügers vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen:

- a) bei endgültiger Aufgabe des Wasserbezuges;
- b) wenn der Anschluss mehr als ein Jahr lang nicht benützt wird.

## **III. ANLAGEN ZUR WASSERVERTEILUNG**

### **A. Definitionen**

#### Art. 17

#### **Anlagen zur Wasserverteilung**

Der Wasserverteilung dienen folgende Anlagen:

- a) die öffentlichen Leitungen;
- b) die Hydrantenanlagen;
- c) die Hausanschlussleitungen als private Leitungen;
- d) die Hausinstallationen.

**Oeffentliche Leitungen**Art. 18

<sup>1</sup>Die öffentlichen Leitungen umfassen die Haupt- und Versorgungsleitungen (Basis und Detailerschliessung) sowie die Versorgungsleitungen ausserhalb der Bauzone.

<sup>2</sup>Im Zweifelsfalle gilt eine Leitung als öffentlich, wenn sie in ihrer Lage und Bemessung auch dem Löschschutz gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung entspricht.

Art. 19**Hydranten**

Die Hydranten werden nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

Art. 20**Private Leitungen und Hausinstallationen**

<sup>1</sup>Hausanschlussleitungen sind private Leitungen. Sie verbinden die öffentliche Leitung ab dem ersten Absperrschieber mit dem Gebäude bis zum Wasserzähler.

<sup>2</sup>Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe in einem in sich geschlossenen Areal gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn dieses in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

<sup>3</sup>Als Hausinstallationen gelten alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

**B. Oeffentliche Leitungen**Art. 21**Erstellung**

<sup>1</sup>Die Gemeinde erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.

<sup>2</sup>Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass die Hausanschlussleitungen keinen übermässigen Aufwand verursachen.

<sup>3</sup>Vorbehalten bleibt die vertragliche Uebernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer.

Art. 22**Leitungen im  
Strassen-  
gebiet**

<sup>1</sup>Die Gemeinde ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgedehnten Landes an die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

<sup>2</sup>Die Linienführung ist so zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen. Ferner ist darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Abwasseranlagen ausgeschlossen ist.

<sup>3</sup>Für die Benützung öffentlicher Strassen ist die Bewilligung der Strassenaufsichtsbehörde, insbesondere für die Benützung von Staatsstrassen, die Zustimmung des kantonalen Tiefbauamtes einzuholen.

Art. 23**Durchlei-  
tungsrechte**

<sup>1</sup>Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie private Leitungen, die der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dienen, werden im Verfahren nach Art. 130a WNG oder durch Dienstbarkeitsvertrag erworben.

<sup>2</sup>Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleiben die Ausrichtung von einmaligen Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Art. 24**Schutz der  
öffentlichen  
Leitungen**

<sup>1</sup>Die öffentlichen Leitungen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen von Art. 130a Abs. 3 WNG in ihrem Bestand geschützt.

<sup>2</sup>In der Regel ist bei Bauten ein Abstand von 4 Metern gegenüber der Leitungsachse einzuhalten. Die zuständige Gemeindebehörde kann jedoch im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, sofern die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

<sup>3</sup>Die Unterschreitung des reglementarisch oder im Einzelfall vorgeschriebenen Bauabstandes sowie die Ueberbauung von öffentlichen Leitungen bedarf der Bewilligung der zuständigen Gemeindebehörde.

Art. 25**Abtretung  
privater  
Leitungen**

Die Gemeinde kann aus Gründen des öffentlichen Wohles und gegen volle Entschädigung die Abtretung privater Leitungen verlangen, die den technischen Anforderungen der Wasserversorgung genügen.

C. Hydrantenanlagen und LöscheschutzArt. 26**Erstellung,  
Kostentragung**

<sup>1</sup>Die Gemeinde erstellt, bezahlt und unterhält alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen.

<sup>2</sup>Die Wasserbezüger sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Die Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit ihre Standortwünsche.

<sup>3</sup>Die Mehrkosten gegenüber dem ordentlichen Hydrantenlöscheschutz hat der Verursacher zu tragen. Diese können namentlich durch eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen entstehen, soweit solche Anlagen die zonenkonforme Erschliessung übersteigen.

**Benützung,  
Unterhalt**

<sup>4</sup>Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu bewahren und müssen jederzeit zugänglich sein; sie dürfen nicht mit Material, Fahrzeugen und dergleichen überdeckt werden.

<sup>5</sup>Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Ueber Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat (insofern eine Wasserkommission gebildet wird, entscheidet diese Kommission über Ausnahmen).

<sup>6</sup>Die Wehrdienstkommission kontrolliert die Hydranten und gewährleistet ihre Zugänglichkeit. Sie erstellt eine Mängelliste zuhanden der Gemeinde, die für den Unterhalt und die Reparaturen sorgt.

Art. 27**Uebrige  
Löschanlagen**

<sup>1</sup>Die Löschkammern der Reservoirs sind für den Brandfall ständig in angefülltem Zustand zu halten. Ueber ihren Einsatz entscheidet den Schadenplatzkommandant.

<sup>2</sup>Bei Brandfällen stehen alle Wasserversorgungsanlagen dem Schadenplatzkommandanten zur Verfügung.

## D. Hausanschlussleitungen

### **Erstellung, Kostentragung**

#### Art. 28

<sup>1</sup>Die zuständige Gemeindebehörde bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Art. 10 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen unter möglicher Berücksichtigung der Wünsche des Wasserbezügers.

<sup>2</sup>Die Kosten der Hausanschlussleitung samt dem Absperrschieber nach der öffentlichen Leitung, aber ohne Wasserzähler, sind vom Wasserbezüger zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung bestehender Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben oder an einen andern Ort verlegt wird.

#### Art. 29

### **Eigentum, Unterhalt und Ersatz**

<sup>1</sup>Die Hausanschlussleitung nach dem Absperrschieber, aber ohne Wasserzähler, verbleibt zu Eigentum, Unterhalt und Ersatz dem Wasserbezüger des erschlossenen Grundstückes.

<sup>2</sup>Festgestellte Mängel sind durch den Wasserbezüger in der von der zuständigen Gemeindebehörde festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, kann die Gemeinde diese Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

#### Art. 30

### **Ausführung**

<sup>1</sup>Der Wasserbezüger darf den Anschluss an die öffentliche Leitung, den Absperrschieber und die Hausanschlussleitung nur durch die Gemeinde oder durch einen Installateur, der Inhaber einer Bewilligung nach Art. 57 ist, montieren, bzw. erstellen lassen.

<sup>2</sup>Vor dem Eindecken des Grabens sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der zuständigen Gemeindebehörde einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten des Wasserbezügers durch den von der Gemeinde bezeichneten Fachmann einzumessen.

#### Art. 31

### **Technische Vorschriften**

<sup>1</sup>Die Hausanschlussleitungen müssen hinsichtlich Beschaffenheit und Verlegung den Leitsätzen des SVGW entsprechen.

<sup>2</sup>In der Regel ist nur eine Hausanschlussleitung pro Grundstück zu erstellen. Vorbehalten bleibt Art. 20 Abs. 2.

<sup>3</sup>Jede Hausanschlussleitung ist auf Kosten des Grundeigentümers gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen, der in das Eigentum der Gemeinde übergeht und nur von dieser bedient werden darf.

<sup>4</sup>Die Erdungsvorschriften des Stromlieferanten sind zu beachten.

### Art. 32

#### **Durchleitungsrechte**

Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache des Wasserbezügers. Werden ihm diese verweigert, kann er von der Gemeinde verlangen, dass diese die Durchleitungsrechte nach dem Verfahren der Ueberbauungsordnung erwirbt. Die Kosten hat der Berechtigte zu tragen.

### E. Wasserzähler

#### Art. 33

#### **Einbau, Kostentragung Eigentum und Unterhalt**

<sup>1</sup>Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach Verbrauch. Dieser wird durch Wasserzähler festgestellt.

<sup>2</sup>In jedes Gebäude wird möglichst nur ein Wasserzähler eingebaut. Getrennte Wasserzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien) oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das einer besonderen Behandlung bedarf.

<sup>3</sup>In Liegenschaften mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für jeden Wasserbezüger ein Wasserzähler einzubauen. In Liegenschaften im Stockwerkeigentum wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Auf Wunsch des Eigentümers kann jedoch pro Wohnung ein Wasserzähler eingebaut werden.

<sup>4</sup>Die Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde installiert. Sie bleiben ihr Eigentum und werden von ihr unterhalten.

#### Art. 34

**Dimensionierung** <sup>1</sup>Es werden in Abhängigkeit der Belastungswerte (BW) folgende Wasserzähler eingebaut:

Nennbelastung des Wasserzählers in m <sup>3</sup> /h	Normalinstallation	Spezialinstallation
	5 BW	8 BW
2,5	bis 149 BW	bis 77 BW
3,5	150 - 374 BW	28 - 229 BW
5,0	375 - 679 BW	230 - 399 BW
10,0	680 - 2199 BW	400 - 1179 BW
15,0	2200 - 4400 BW	1180 - 2250 BW

**Standort**

<sup>2</sup>Der Standort der Wasserzähler wird von der zuständigen Gemeindebehörde unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Wasserbezügers bestimmt. Der Wasserbezüger hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers, der stets zugänglich sein muss, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinde hat Anspruch auf Zutritt zum Wasserzähler.

Art. 35**Haftung bei  
Beschädigung**

<sup>1</sup>Der Wasserbezüger darf am Wasserzähler keine Aenderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

<sup>2</sup>Er haftet für Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie Frost, Hitze, Schlag, Druck und dgl.

Art. 36**Revision,  
Störungen**

<sup>1</sup>Die Gemeinde revidiert die Wasserzähler nach Bedarf auf ihre Kosten.

<sup>2</sup>Der Wasserbezüger kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die Gemeinde die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten. Im andern Fall hat der Wasserbezüger die Prüfungskosten zu tragen.

<sup>3</sup>Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt. Als fehlerhafte Angaben gelten Abweichungen von mehr als  $\pm 5\%$  bei 10 % Nennbelastung.

<sup>4</sup>Störungen des Wasserzählers sind der Gemeinde sofort zu melden.



## F. Hausinstallationen

### Art. 37

**Erstellung, Kostentragung** Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten.

### Art. 38

**Ausführung** Hausinstallationen dürfen nur Installateure ausführen, die Inhaber einer Bewilligung der Gemeinde sind (Art. 59). Der Abschluss der Arbeiten ist der Gemeinde zu melden.

### Art. 39

**Technische Vorschriften** <sup>1</sup>Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Hausinstallationen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW verbindlich.

<sup>2</sup>Bei einem Betriebsdruck von mehr als 5 bar an den Entnahmestellen muss der Druck zentral reduziert werden.

<sup>3</sup>Die Installation von Wassernachbehandlungsanlagen bedarf einer Bewilligung des kantonalen Laboratoriums.

**Nachaufbereitungsanlagen** <sup>4</sup>Es dürfen nur Nachaufbereitungsanlagen installiert werden, welche die Wasserqualität nicht beeinträchtigen. Zur Vermeidung des Rückflusses des aufbereiteten Wassers in das öffentliche Netz ist ein Rückflussverhinderer nach dem Wasserzähler einzubauen.

### Art. 40

**Abnahme** <sup>1</sup>Der Wasserbezüger kann die Hausinstallationen auf seine Kosten vor der Inbetriebnahme durch die zuständige Gemeindebehörde prüfen und abnehmen lassen.

<sup>2</sup>Die Gemeinde übernimmt durch die Abnahme keine Haftung für die vom Installateur ausgeführte Arbeit oder für die installierten Apparaturen.

### Art. 41

**Mangelhafte Installationen** Der Wasserbezüger hat bei vorschriftswidrig ausgeführten oder unterhaltenen Hausinstallationen auf schriftliche Anforderung der zuständigen Gemeindebehörde hin die Mängel

innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, kann die Gemeinde die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

#### Art. 42

#### **Kontrollrecht**

Die Gemeinde kann alle Hausinstallationen kontrollieren. Zu diesem Zweck ist ihr Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten.

### **IV. ABGABEN**

#### Art. 43

#### **Finanzierung**

<sup>1</sup>Die Gemeinde finanziert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- a) Von den Wasserbezüglern zu zahlende einmalige und jährliche Gebühren;
- b) Einmalige Löschbeiträge, die von den Eigentümern geschützter, aber nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Liegenschaften, zu bezahlen sind. Als geschützt gelten Liegenschaften im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten.
- c) Beiträge oder Darlehen der Gebäudeversicherung, des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung.
- d) Sonstige Beiträge Dritter

<sup>2</sup>Die Ansätze für die einmaligen und jährlichen Abgaben sind im Wassertarif festgelegt.

#### Art. 44

#### **Eigenfinanzierung**

<sup>1</sup>Die Wasserversorgung, einschliesslich der Bereitstellung des Wassers für den Löschschutz, muss eigenwirtschaftlich betrieben werden.

<sup>2</sup>Die Rechnung der Wasserversorgung richtet sich nach dem Gesetz und der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

#### Art. 45

#### **Anschlussgebühr**

<sup>1</sup>Der Wasserbezüglern hat für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

<sup>2</sup>Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte nach

SVGW der anzuschliessenden Liegenschaft erhoben.

<sup>3</sup>Bei einer Erhöhung der Belastungswerte ist eine anteilmässige Nachzahlung der Anschlussgebühr geschuldet.

<sup>4</sup>Andere bereits bezahlte einmalige Abgaben, wie Grundeigentümer- und Löschbeiträge, werden an die Anschlussgebühr angerechnet.

<sup>5</sup>Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch erfolgt eine Anrechnung der bisher bezahlten Gebühr, sofern innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

<sup>6</sup>Bei einer Reduktion der Belastungswerte infolge baulicher Massnahmen, sowie bei einer Reduktion der bisherigen Gebührensätze, erfolgen keine Rückerstattungen auf den bereits bezahlten einmaligen Gebühren.

#### Art. 46

### **Löschbeitrag**

<sup>1</sup>Die Eigentümer der durch die Anlagen geschützten Gebäude, die nicht an der öffentlichen Wasserversorgung angeschlossen sind, haben einen einmaligen Löschbeitrag zu entrichten. Dieser wird nach dem Gebäudeversicherungswert berechnet.

<sup>2</sup>Erhöht sich der Versicherungswert des Gebäudes als Folge wertvermehrender Aus- und Umbauten um wenigstens Fr. 50'000.-, wird auf dem Mehrwert ein Löschbeitrag nachbezogen.

<sup>3</sup>Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch erfolgt eine Anrechnung der bisher bezahlten Löschbeiträge, sofern innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

#### Art. 47

### **Jährliche Gebühren**

<sup>1</sup>Zur Finanzierung der Anlagekosten, die nicht durch die Anschlussgebühren und Lösch- oder andere Beiträge gedeckt sind, sowie zur teilweisen Deckung der festen Betriebskosten, haben die Wasserbezüger eine jährliche Grundgebühr zu bezahlen.

<sup>2</sup>Zur Deckung der verbleibenden Betriebskosten haben die Wasserbezüger eine jährliche Verbrauchsgebühr zu bezahlen.

**Fälligkeiten**Art. 48**a) Anschluss-  
gebühr**

<sup>1</sup>Die Anschlussgebühr wird fällig im Zeitpunkt des Wasseranschlusses. Nachzahlungen werden mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate fällig.

**b) Lösch-  
beitrag**

<sup>2</sup>Der Löschbeitrag wird fällig mit der Vollendung der Löschanlagen. Wird ein Gebäude später erstellt, um- oder ausgebaut, wird der Beitrag mit dem Abschluss der Bauarbeiten fällig.

**c) bestehende  
Anschlüsse**

<sup>3</sup>Für bereits angeschlossene Liegenschaften sind die Anschlussgebühr und der Löschbeitrag innert 12 Monaten seit Inkrafttreten der reglementarischen Bestimmungen zu bezahlen. Der Gemeinderat kann die Zahlungsfristen angemessen erstrecken oder die ratenweise Abzahlung gewähren.

**d) jährliche  
Gebühren**

<sup>4</sup>Die jährlichen Gebühren werden jeweils am 31. Dezember fällig.

Art. 49**a) Verzugs-  
zins**

<sup>1</sup>Die Gebühren sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen. Danach ist der Gemeinde ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Berner Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.

**b) Einforde-  
rung der  
Gebühren**

<sup>2</sup>Nach erfolgloser Mahnung fordert der Gemeinderat die ausstehenden Gebühren nach den Bestimmungen des VRPG ein.

**c) Verjährung**

<sup>3</sup>Die Beiträge und Gebühren verjähren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des schweizerischen Obligationenrechtes sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

Art. 50**Gebühren-  
pflichtige  
Schuldner**

Die Gebühren und Löschbeiträge schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Wasserbezüger der angeschlossenen Liegenschaft ist. Unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zwangsverwertung von Grundstücken schulden überdies die Nacherwerber, die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehende Gebühren, wobei ihnen ein allfälliges Rückgriffsrecht auf ihre Rechtsvorgänger bewahrt bleibt.

Art. 51**Grundpfandrecht der Gemeinde**

Die Gemeinde genießt für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Gebühren und Beiträgen ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Art. 109 Ziff. 6 EG zum ZGB.

**V. VERWALTUNG**Art. 52**Aufsicht, Leitung**

Der Gemeinderat leitet die Wasserversorgung. Er kann die technische Leitung der Wasserversorgung einer besonderen Kommission (Wasserkommission) übertragen. In diesem Fall übt der Gemeinderat die Aufsicht über die Wasserversorgung aus.  
Wenn nötig, können besondere Fachleute beigezogen werden.

Art. 53**Aufgaben**

<sup>1</sup>Für die Belange der Wasserqualität ist der Gemeinderat zuständig.

<sup>2</sup>Für die Belange des Löschschutzes ist der Wehrdienstkommandant beizuziehen.

Art. 54**Verwaltung**

Die laufenden Verwaltungsangelegenheiten der Wasserversorgung werden durch die Gemeindeverwaltung besorgt.

Art. 55**Fachpersonal**

Zur Aufsicht über die Anlagen der Wasserversorgung wählt der Gemeinderat das Fachpersonal.

Art. 56**Plansammlung**

Die Gemeinde legt von allen öffentlichen und privaten Anlagen der Wasserversorgung eine vollständige und nachgeführte Plansammlung an.

Art. 57**Installationsbewilligung**

<sup>1</sup>Die Ausführung von Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen sowie deren Reparatur bedürfen einer Bewilligung der zuständigen Gemeindebehörde.

<sup>2</sup>Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung ist der Nachweis einer ausreichenden beruflichen Qualifikation. Diese Anforderungen erfüllt, wer über das eidg. Diplom als Sanitärinstallateur, Sanitärzeichner, Sanitärtechniker oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügt.

<sup>3</sup>Die Installationsbewilligung wird nur an natürliche Personen abgegeben. Der Bewilligungsnehmer hat eine fach- und termingerechte Ausführung der Leitungen und Installationen zu gewährleisten.

<sup>4</sup>Er hat einen Reparatur- und Pikettdienst sicherzustellen.

<sup>5</sup>Die Gemeinde kann für die Erteilung von Installationsbewilligungen sowie für die Ausführung der Installationen ergänzende Vorschriften erlassen, insbesondere einen Tarif für die Erteilung der Bewilligungen.

<sup>6</sup>Wartungsarbeiten bedürfen keiner Bewilligung.

**VI. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 58**Unberechtigter Wasserbezug**

Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren. Ausserdem bleibt die Bestrafung nach Art. 59 und nach eidgenössischem oder kantonalem Recht vorbehalten.

Art. 59**Widerhandlungen**

<sup>1</sup>Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis zu Fr. 1'000.- bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 300.-.

<sup>2</sup>Vorbehalten bleiben die kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 60**Rechtspflege**

<sup>1</sup>Gegen Verfügungen der Gemeindebehörde kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsstatthalter schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup>Im übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.

Art. 61**Uebergangsbestimmung**

Beim Inkrafttreten dieses Reglementes hängige Verfahren werden nach dem bisherigen Recht zu Ende geführt.

Art. 62**Inkrafttreten  
Anpassung**

<sup>1</sup>Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

<sup>2</sup>Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Insbesondere aufgehoben wird:

- Regulativ über die Benützung der Wasserversorgung Häutligen vom 1. Mai 1962 sowie die Abänderungen und Ergänzungen vom 1. Januar 1991.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglementes anzupassen sind.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 1993.

**NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE**

**Der Präsident**

*P. Gammann*

**Die Gemeindeschreiberin**

*V. Brunner*

## Depositionszeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Reglement 20 Tage vor und 20 Tage nach der beschlussfassenden Versammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 12. November 1993 unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert.

Einsprachen: keine

Häutligen, 4. Januar 1994

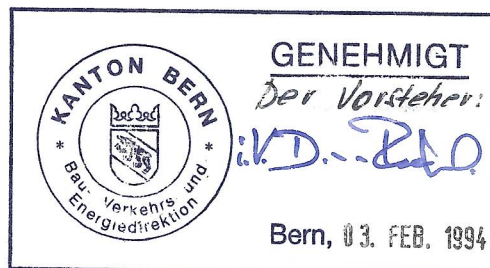
Die Gemeindeschreiberin:

*V. Brunner*

V. Brunner

Genehmigungsbeschluss der zuständigen Direktion:

RECHTSAMT / OFFICE JURIDIQUE





**WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT (Änderung)**  
vom 1. Januar 1994

Die Einwohnergemeinde Häutligen erlässt folgende Änderung und Ergänzung

**E. Wasserzähler**

**Einbau, Kostentragung  
Eigentum und Unterhalt**

**Art. 33**

Abs. 1 - 2 unverändert

<sup>3</sup> In Liegenschaften mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für jeden Wasserbezüger ein Wasserzähler einzubauen. In Liegenschaften im Stockwerkeigentum wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut.

<sup>4</sup> In Mehrfamilienhäusern und Liegenschaften im Stockwerkeigentum kann auf Wunsch des Eigentümers pro Wohnung ein Wasserzähler eingebaut werden. In diesem Fall gehen die Installationskosten ab 2. Wasserzähler pro Liegenschaft, zu Lasten des Liegenschaftsbesitzers.

<sup>5</sup> Die Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde installiert (ausgenommen Art. 33 Abs. 4). Sämtliche Wasserzähler bleiben ihr Eigentum und werden von ihr unterhalten.

**Inkrafttreten**

**Art. 62**

<sup>1</sup> Diese Reglementsänderung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten dieser Änderung und Ergänzung werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

So beraten und beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom  
6. Dezember 1996.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE  
Der Präsident Die Sekretärin

*P. Gäumann*

P. Gäumann

*V. Brunner*

V. Brunner

**Auflagezeugnis**

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass der Tarif 20 Tage vor und 20 Tage nach der beschlussfassenden Versammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 1. November 1996 unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert.

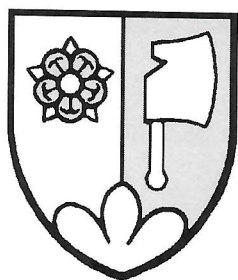
Einsprachen:                      keine

Häutligen, 6. Januar 1997

Die Gemeindeschreiberin



V. Brunner



EINWOHNERGEMEINDE HÄUTLIGEN

GEBÜHRENREGLEMENT

ZUM

WASSERVERSORGUNGSRGLEMENT

# GEBÜHRENREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Häutligen beschliesst gestützt auf Art. 43 - 47 des Wasserversorgungsreglementes vom 1. Januar 1994 folgenden

## TARIF (Aenderung)

### Einmalige Gebühren a) Anschlussgebühr

#### Art. 1

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr für jede angeschlossene Baute und Anlage beträgt

- a) Fr. 150.-- pro Belastungswert nach SVWG und
- b) Fr. 4.-- pro m<sup>3</sup> umbauten Raum nach SIA 116, sofern der Hydrantenlöschschutz gewährleistet ist.

<sup>2</sup> Die Gebührenansätze in Absatz 1 basieren auf dem Berner Baukostenindex von 120,3 Punkten (Stand 1.4.2000). Erhöht oder senkt sich der Baukostenindex, passt der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis an, sofern die Veränderung des Baukostenindex mindestens 10 Punkte beträgt.

### b) Löschbeitrag

<sup>3</sup> Der Löschbeitrag einer nicht angeschlossenen Liegenschaft im Löschschutzbereich beträgt 1 % des Gebäudeversicherungswertes. Der Beitrag darf jedoch die Hälfte der Anschlussgebühren nicht überschreiten, die bei einem Anschluss geschuldet wären.

### Wiederkehrende Gebühren

#### Art. 2

<sup>1</sup> Der Gemeinderat beschliesst in einer Verordnung die wiederkehrenden Gebühren (Grund- und die Verbrauchsgebühr) und setzt diese Gebühren nach dem Rechnungsergebnis und dem voraussichtlichen Bedarf des laufenden Jahres fest.

<sup>2</sup> Über einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren 30 - 50 % und aus den Verbrauchsgebühren 70 - 50 %.

<sup>3</sup> Die Grundgebühren werden pro Liegenschaft, sowie für jede weitere Wohnung einer Liegenschaft erhoben.

<sup>4</sup> Die Verbrauchsgebühren werden aufgrund des Wasserverbrauchs erhoben.

<sup>5</sup> Die Gebührenverordnung unterliegt der Auflage- und Genehmigungspflicht. Die Ausführungsbestimmungen sind zu veröffentlichen.

**Inkrafttreten****Art.3**

<sup>1</sup> Das Gebührenreglement tritt auf den 01.01.2001 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

**Übergangsbestimmungen****Art. 4**

Vor Inkrafttreten dieses Gebührenreglementes bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des Wasserversorgungsreglementes ohne Einschränkungen.

**Einwohnergemeinde Häutligen**, den 1. Dezember 2000  
Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin:

J. Gerber

V. Brunner

**Auflagezeugnis**

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Gebührenreglement vom 1. November 2000 bis zum 1. Dezember 2000 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Häutligen öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

3510 Häutligen, 4. Dezember 2000

Die Gemeindeschreiberin:

V. Brunner

# GEBÜHRENREGLEMENT

Der Gemeinderat Häutligen beschliesst, gestützt auf Artikel 1, Abs. 2 des Gebührenreglementes zum Wasserversorgungsreglement vom 1. Januar 2001 folgende Anschlussgebühren:

## TARIF (Aenderung)

Einmalige Gebühren  
a) Anschlussgebühr

### Art. 1

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr für jede angeschlossene Baute und Anlage beträgt

- a) Fr. 175.-- pro Belastungswert nach SVWG und
- b) Fr. 5.-- pro m<sup>3</sup> umbauten Raum nach SIA 116, sofern der Hydrantenlöscheschutz gewährleistet ist

<sup>2</sup> Die Gebührenansätze in Absatz 1 basieren auf dem Berner Baukostenindex von 139,4 Punkten (Stand 1.4.2008). Erhöht oder senkt sich der Baukostenindex, passt der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis an, sofern die Veränderung des Baukostenindex mindestens 10 Punkte beträgt.

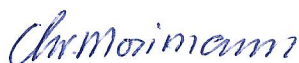
Inkrafttreten

### Art. 3

Diese Änderung tritt auf den 01.01.2009 in Kraft.

Gemeinderat Häutligen, Häutligen, den 22. Oktober 2008

Der Präsident



Chr. Mosimann

Die Gemeindeschreiberin:



V. Brunner

Veröffentlicht am ... 30. OKT. 2008 ...

# GEBÜHRENREGLEMENT

Der Gemeinderat Häutligen beschliesst, gestützt auf Artikel 1, Abs. 2 des Gebührenreglementes zum Wasserversorgungsreglement vom 1. Januar 2001 folgende Anschlussgebühren:

## TARIF (Aenderung)

### Einmalige Gebühren a) Anschlussgebühr

#### Art. 1

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr für jede angeschlossene Baute und Anlage beträgt

- a) Fr. 205.-- pro Belastungswert nach SVWG und
- b) Fr. 5.85 pro m<sup>3</sup> umbauten Raum nach SIA 116, sofern der Hydrantenlöschschutz gewährleistet ist

<sup>2</sup> Die Gebührenansätze in Absatz 1 basieren auf dem Berner Baukostenindex von 163.3 Punkten (Stand 01.04.2023). Erhöht oder senkt sich der Baukostenindex, passt der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis an, sofern die Veränderung des Baukostenindexes mindestens 10 Punkte beträgt.

### Inkrafttreten

#### Art. 3

Diese Änderung tritt auf den 01.04.2023 in Kraft.

Häutligen, 09.08.2023

### Gemeinderat Häutligen

  
Chr. Siegenthaler  
Präsident

  
T. Wüthrich  
Sekretärin